

# Aktuellen Information von Blaser Steuerberatung zu Unterstützungsmaßnahmen in der „Corona-Krise“

Stand: 14.03.2020

## Inhaltsverzeichnis

1.	Kurzarbeitergeld (Kug) .....	2
1.1.	Rechtliche Voraussetzungen der Gewährung von Kurzarbeitergeld.....	2
1.2.	Mindestanteil betroffener Arbeitnehmer .....	2
1.3.	Entgeltausfall.....	2
1.4.	Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen.....	3
1.5.	Anzeige der Kurzarbeit .....	3
1.6.	Höhe des Kug .....	3
1.7.	Leistungsbeginn .....	3
1.8.	Bezugsfrist .....	4
1.9.	Sondermaßnahmen Corona .....	4
<b>1.10.</b>	<b>Unterstützungsangebote von HSP STEUER.....</b>	<b>4</b>
2.	Finanzierungsmöglichkeiten .....	5
2.1.	KfW-Mittel / ERP-Mittel .....	5
2.2.	Bürgschaften .....	5
<b>2.3.</b>	<b>Unterstützungsangebote von HSP STEUER.....</b>	<b>6</b>
3.	Maßnahmen in Zusammenhang mit Steuerzahlungen .....	7
3.1.	Anpassung von Vorauszahlungen .....	7
3.2.	Steuerstundungen.....	7
3.3.	Vollstreckungsaussetzungen .....	7
3.4.	Erlaß von Säumniszuschlägen .....	8
3.5.	Sondermaßnahmen Corona .....	8
<b>3.6.</b>	<b>Unterstützungsangebote von HSP STEUER.....</b>	<b>9</b>

## 1. Kurzarbeitergeld (Kug)

Unter Kurzarbeit versteht man die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit. **Kurzarbeit kann eingeführt werden, um bei einem vorübergehenden Arbeitsausfall die personellen Kapazitäten zu reduzieren, ohne betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen.** Für die Dauer der Kurzarbeit können die betroffenen Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld (Kug) beziehen, sofern die sozialrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 95 ff. SGB III vorliegen.

Die Kurzarbeit muss der zuständigen Agentur für Arbeit unter Verwendung der amtlichen Formblätter angezeigt werden

### 1.1. Rechtliche Voraussetzungen der Gewährung von Kurzarbeitergeld

Nach §§ 95 ff. SGB III ist die Gewährung von Kug an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall,
2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen,
3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen beim Arbeitnehmer und
4. rechtzeitige Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit.

Zu 1.: Nach § 96 SGB III liegt ein erheblicher Arbeitsausfall vor, wenn, er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend, unvermeidbar ist und **im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist**; der Entgeltausfall kann auch jeweils 100 % des monatlichen Bruttoentgelts betragen.

**AKTUELLER HINWEIS:** Aufgrund einer kurzfristigen Gesetzesänderung reicht es bis 31.12.2021 aus, dass 10 % (statt 1/3) der Beschäftigten betroffen sind.

### 1.2. Mindestanteil betroffener Arbeitnehmer

Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer eines Betriebs bzw. einer Betriebsabteilung sind Arbeiter, Angestellte, AT- und leitende Angestellte ebenso mitzurechnen wie im Urlaub befindliche Arbeitnehmer, arbeitsunfähig Erkrankte und Mütter in Mutterschutz. Außer Betracht bleiben Auszubildende (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SGB III) sowie Arbeitnehmer, die sich in einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme in Vollzeit befinden und Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen. Ferner sind die Arbeitnehmer nicht mitzuzählen, deren Arbeitsverhältnis ruht; dazu zählen insbesondere Arbeitnehmer in Elternzeit, soweit diese nicht Teilzeitarbeit leisten. Heimarbeiter sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

### 1.3. Entgeltausfall

Der Entgeltausfall muss bei den betroffenen Arbeitnehmern im jeweiligen Anspruchszeitraum mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betragen. Als Anspruchszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat festgelegt. **Dieser beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, innerhalb dessen der Arbeitsausfall eintritt.** Um die Entgeltminderung feststellen zu können, ist ein Vergleich des tatsächlich erzielten Bruttoentgelts (Ist-Entgelt) mit dem ansonsten zustehenden Bruttoentgelt (Soll-Entgelt) vorzunehmen. Ist die Differenz größer als 10 %, so zählt dieser Arbeitnehmer bei der Berechnung des Drittelkontingents mit.

#### 1.4. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kug sind erfüllt, **wenn in dem Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist**, § 97 Satz 1 SGB III. Nicht erforderlich ist, dass "regelmäßig" mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird; auch Arbeitnehmer, die lediglich über einen kurzen Zeitraum beschäftigt werden, können damit Anspruch auf Kug haben.

#### 1.5. Anzeige der Kurzarbeit

**WICHTIG:** Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit: Die Gewährung von Kug **erfolgt nur auf schriftliche Anzeige der geplanten Kurzarbeit** bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Anzeigeberechtigt sind sowohl Arbeitgeber als auch Betriebsrat (§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Hierbei ist zweckmäßigerweise das von der Bundesagentur für Arbeit (BA) herausgegebene und bei den örtlichen Arbeitsagenturen erhältliche **Formblatt "Anzeige über Arbeitsausfall"** zu verwenden. Die Stellungnahme des Betriebsrats ist beizufügen (§ 99 Abs. 1 Satz 3 SGB III). Die Agentur für Arbeit hat über den Antrag "unverzüglich" zu entscheiden (§ 99 Abs. 3 SGB III). Genaue Fristen sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

Sonderregeln zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld: Bundesregierung und Gesetzgeber werden kurzfristig Sonderregeln zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Derzeit durchlaufen diese geplanten Maßnahmen ein beschleunigtes gesetzgeberisches Verfahren und sollen ab April wirksam werden. Aktuell handeln die Arbeitsagenturen auf Basis der bestehenden Gesetzeslage.

**Handlungshinweis:** Es empfiehlt sich daher den Antrag zeitnah / spätestens im ersten Monat, in dem Kurzarbeit gelten soll zu stellen. Demnach ist der erste mögliche Monat März 2020, wenn bereits in diesem Monat mind. 10% der Beschäftigten (vorbehaltlich der Gesetzesänderung, s.o.) mit 10% des Arbeitsentgeldes betroffen sind.

Da der Antrag vom Arbeitgeber gestellt werden muss können und dürfen wir dies nicht für Sie übernehmen. **Wir unterstützen Sie aber gerne bei der Vorbereitung und der Ermittlung der notwendigen Informationen aus der Lohnabrechnung.**

#### 1.6. Höhe des Kug

Das Kug beträgt gemäß § 105 SGB III:

- 67 % für Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden – die also selbst mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben oder deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des EStG hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben – und
- 60 % für die übrigen Arbeitnehmer der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.

Berechnung der Höhe: Der Arbeitgeber hat das Kug kostenlos selbst zu errechnen und an seine Mitarbeiter auszuzahlen.

#### 1.7. Leistungsbeginn

Nach § 99 Abs. 2 Satz 1 SGB III wird Kug frühestens **von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit eingegangen** ist. Beruht der Arbeitsausfall

auf einem unabwendbaren Ereignis, gilt die Anzeige für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erstattet worden ist, § 99 Abs. 2 Satz 2 SGB III.

### 1.8. Bezugsfrist

Die gesetzliche Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld beträgt nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III 12 Monate. Die gesetzliche Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kug gezahlt wird, und gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer

### 1.9. Sondermaßnahmen Corona

Es werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 %
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

### 1.10. Unterstützungsangebote von Blaser Steuerberatung

Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung der Anzeige über Arbeitsausfall (Stufe 1) und beim Antrag auf Kurzarbeitergeld (Leistungsantrag, Stufe 2) im Rahmen der für Steuerberater rechtlich zulässigen Tätigkeiten.

Weitergehende Infos der Arbeitsagentur unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Videos der Arbeitsagentur dazu:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

## 2. Finanzierungsmöglichkeiten

Viele Unternehmen und Betriebe leiden derzeit an unverschuldeten Umsatzrückgängen – entweder aufgrund von Störungen in den Lieferketten oder durch signifikanten Nachfrage-Rückgang in zahlreichen Sektoren unserer Volkswirtschaft. Gleichzeitig können die laufenden Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden. Dies kann dazu führen, dass gesunde Unternehmen völlig unverschuldet in Finanznöte geraten, insbesondere was ihre Ausstattung mit liquiden Finanzmitteln angeht.

***Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung möchte die Bundesregierung Unternehmen und Beschäftigte schützen.***

Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Mit diesen Mitteln können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite privater Banken mobilisiert werden. Dazu werden etablierten Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht:

### 2.1. KfW-Mittel / ERP-Mittel

Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.

***Für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind und daher nicht ohne weiteres Zugang zu den bestehenden Förderprogrammen haben, wird die Bundesregierung zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen bei der KfW auflegen.***

Das wird dadurch ermöglicht, dass die Risikotoleranz der KfW krisenadäquat erhöht wird. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80%, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden.

### 2.2. Bürgschaften

Bei den **Bürgschaftsbanken** wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.

### 2.3. Unterstützungsangebote von Blaser Steuerberatung

Sobald die genauen Massnahmen und deren Voraussetzungen bekannt sind, werden wir dieses Dokument entsprechend ergänzen. Bitte achten Sie in der Zwischenzeit auch auf unsere Mails.

Es wird mit großer Wahrscheinlichkeit in Kürze Antragsformulare geben. Vermutlich wird dabei auch eine Bestätigung oder Ähnliches vom Steuerberater gefordert werden. Hierbei werden wir Sie selbstverständlich nach allen Kräften unterstützen.

## 3. Maßnahmen in Zusammenhang mit Steuerzahlungen

### 3.1. Anpassung von Vorauszahlungen

Bei den meisten Steuerarten handelt es sich um sog. Jahressteuern, die mit der Verwirklichung eines Tatbestandes oder mit Ablauf eines Veranlagungszeitraumes entstehen. Grundsätzlich könnten diese Steuern erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gezahlt werden, da erst dann ihre endgültige Höhe feststeht. Um die Stetigkeit des Haushaltsvollzugs sicherzustellen, werden von der Finanzverwaltung Vorauszahlungen festgesetzt, die auf die endgültige Steuerschuld angerechnet werden.

**Handlungshinweis:** Die nächsten Vorauszahlungstermine sind 10.05. (Gewerbsteuer) und 10.06. (Einkommensteuer). Steuervorauszahlungen für 2020 können problemlos aufgrund zurückgegangener Umsätze / Gewinne herabgesetzt werden.

### 3.2. Steuerstundungen

Die Finanzbehörden können Zahlungsansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis stunden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist eine Billigkeitsmaßnahme, die i.d.R. nur auf Antrag gewährt wird und die in das pflichtgemäße Ermessen der Finanzbehörden gestellt ist.

Eine erhebliche Härte kann sich aus sachlichen Gründen ergeben oder in den persönlichen, wirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen liegen. Eine Stundung aus persönlichen Gründen kommt wegen unverschuldeter vorübergehender Liquiditätsengpässe in Betracht („Ratenstundung“). Die Stundung von einbehaltenen Abzugssteuern (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer etc.) gegenüber dem Entrichtungspflichtigen oder Haftungsschuldner ist allerdings gesetzlich ausgeschlossen.

Die Stundung bewirkt ein Hinausschieben der Fälligkeit, für gestundete Steuern fallen dementsprechend keine Säumniszuschläge an. Stattdessen sind gestundete Steuerbeträge i.d.R. für die Dauer der Stundung mit 0,5 % pro vollem Monat zu verzinsen.

**Handlungshinweis:** Sofern bereits die in diesen Tagen (zum 10.03. fällige) Vorauszahlung nicht geleistet werden kann, so kann ggf. auch eine Stundung für diese Zahlung beantragt werden. Es ist davon auszugehen, dass in den kommenden Wochen die Voraussetzungen für Stundungen seitens der Finanzverwaltung deutlich vereinfacht werden.

**Ebenso können ggf. bereits fällige oder zeitnah fällige Steuernachzahlungen für 2018 und/oder 2019 gestundet werden.**

### 3.3. Vollstreckungsaussetzungen

Die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung richtet sich nach § 258 AO und wird in der Praxis oftmals als Vollstreckungsaufschub bezeichnet.

Voraussetzung ist, dass die Vollstreckung im Einzelfall unbillig ist. Wird dies im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung bejaht, kann die Vollstreckung einstweilen eingestellt oder beschränkt oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufgehoben werden.

Unbilligkeit ist anzunehmen, wenn die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme dem Schuldner einen unangemessenen Nachteil bringen würde, der durch kurzfristiges Zuwarten oder durch eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden könnte. Unter kurzfristigem Zuwarten versteht die Rechtsprechung einen Zeitraum von nicht mehr als 12 Monaten.

Während der einstweiligen Einstellung werden keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht. Bereits ergriffene Maßnahmen werden nicht mehr weitergeführt bzw. aufgehoben.

Die Fälligkeit wird durch den Vollstreckungsaufschub nicht berührt, so dass weiterhin Säumniszuschläge entstehen und zwischenzeitlich auch aufgerechnet werden darf.

### 3.4. Erlass von Säumniszuschlägen

Säumniszuschläge sind vom Steuerpflichtigen zusätzlich zur Steuer zu entrichtende steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO), wenn der Steuerpflichtige eine festgesetzte bzw. angemeldete Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet (§ 240 Abs. 1 S. 1 AO). Sie sind ein Druckmittel zur Durchsetzung fälliger Steuern und dienen dazu, den Steuerpflichtigen zur pünktlichen Zahlung anzuhalten.

Kann dieses Ziel nicht erreicht werden, ist die Erhebung von Säumniszuschlägen sachlich unbillig, so dass sie nach § 227 AO ganz oder teilweise erlassen werden können.

Dies kann beispielsweise der Fall sein wenn einem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nicht mehr möglich war, oder bei einem Steuerpflichtigen, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch nach § 258 AO bewilligte Ratenzahlung schon bis an die äußerste Grenze ausgeschöpft worden ist, oder auch wenn die Voraussetzungen für eine Stundung (§ 222 AO) oder einen Erlass (§ 227 AO) im Säumniszeitraum vorliegen.

### 3.5. Sondermaßnahmen Corona

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Insgesamt wird den Unternehmen die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.



- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

### 3.6. Unterstützungsangebote von Blaser Steuerberatung

Bei entsprechenden Liquiditätsengpässen für die Nachzahlungen 2018 bzw. 2019 oder für die Vorauszahlungen 2020 melden Sie sich bitte (vorzugsweise per E-Mail) bei uns. Wir stimmen dann gemeinsam die weiteren Maßnahmen ab.